

Sitzungsvorlage für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Vogt-Waldburg am 21.03.2018
--

Aktenzeichen: 708.12

TOP 10

**Allgemeine Finanzprüfung für die Jahre 2012 – 2016 durch die
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg**

- Unterrichtung nach § 18 GKZ i. V. m. § 114 GemO

Sachverhalt:

Für die Jahre 2012-2016 erfolgte die allgemeine Finanzprüfung durch die
Gemeindeprüfungsanstalt Baden – Württemberg.

Über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts ist die Verbandversammlung zu
unterrichten.

Der gesamte Prüfungsbericht vom 15.02.2018 mit Stellungnahme der Verwaltung wird
hiermit bekanntgegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Prüfung 2.643,62 €

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Prüfungsbericht mit Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstraße 1a · 76133 Karlsruhe

Abwasserzweckverband
Vogt-Waldburg
Herrn Bürgermeister Smigoc
Verbandsvorsitzender
Kirchstr. 11
88267 Vogt



Name: Herr Hackel
Telefon: 0721 / 85005 - 0
Telefax: 0721 / 85005 - 120
Christoph.Hackel@gpabw.de

Aktenzeichen: 1S - 92921
Unser Schreiben v.: 24.11.2017

Stuttgart, 15.02.2018

Allgemeine Finanzprüfung 2012 - 2016

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 17 GemPro

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung des Abwasserzweckverbands Vogt-Waldburg in den Haushaltsjahren 2012 bis 2016 am 12.12.2017, 19.12.2017 und 20.12.2017 geprüft.

Prüfer war Herr Christoph Hackel.

Ausgenommen waren bei dieser Prüfung die Bauausgaben.

Der Prüfung haben die Jahresrechnungen vom 09.04.2013, 31.03.2014, 17.03.2015, 08.03.2016 und 22.03.2017 zugrunde gelegen. Am 20.12.2017 sind Sie bereits über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Bis zur vollständigen Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunale Doppik) gelten die bisherigen Regelungen des Gemeindefinanzrechts (§§ 77 ff. GemO) in der Fassung vom 24.07.2000¹, der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07.02.1973² und der Gemeindekassenverordnung vom 26.08.1991³.

¹ GBl. S. 582, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008, GBl. S. 343 (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009, GBl. S. 185, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015, GBl. 2016 S. 55).

² GBl. S. 33, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.2001, GBl. S. 466 (§ 64 Abs. 2 Satz 2 GemHVO i.d.F. v. 11.12.2009, GBl. S. 770, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.04.2016, GBl. S. 332).

³ GBl. S. 598, ber. 1992 S. 111, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.08.2001, GBl. S. 532 (§ 30 Abs. 2 Satz 2 GemKVO i.d.F. vom 11.12.2009, GBl. S. 791, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015, GBl. S. 1191).

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung hat sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). Zum Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens in den Wirtschaftsjahren 2007 bis 2011 (Prüfungsbericht der GPA vom 08.04.2013) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 18.03.2014 Az. 023-095.62 May die uneingeschränkte Bestätigung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Als Ergebnis der Prüfung (§ 15 GemPrO) ist festzustellen:

1 Allgemeines

- 1 Die Rechtsverhältnisse sind durch die Verbandssatzung (VS) vom 16.07.1998 i.d.F. vom 17.03.2004 geregelt. Mitglieder des Zweckverbandes sind gem. § 1 Nr. 1 VS die Gemeinden Vogt und Waldburg. Laut § 3 Abs. 1 und § 4 VS hat der Zweckverband die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Eggensbach) in einer Kläranlage zu reinigen sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe zu behandeln, abzuführen und unschädlich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt der Abwasserverband die erforderlichen Anlagen. Die Erzielung eines Gewinns wird nicht angestrebt (§ 3 Abs. 2 VS).

Für die Wirtschaftsführung des Verbands gelten die Vorschriften für die Gemeindegewirtschaft entsprechend (§ 10 VS). Die Finanzbuchführung wird unter Verwendung des ADV-Verfahrens „CIP-kommunal“ der C.I.P. Gesellschaft für kommunale EDV-Lösungen mbH, Erfurt abgewickelt. Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeindekasse der Gemeinde Vogt als sog. „fremdes“ Kassengeschäft miterledigt. Die Kalkulationsgrundlagen für die Verbandsmitglieder werden im Mitteilungsverfahren dargestellt.

- 2 Die Verwaltung beabsichtigt die Umstellung der Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes auf die Kommunale Doppik (NKHR) zum 01.01.2019 (Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009, GBl. S. 185, geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013, GBl. S. 55). Ein konkreter Beschluss der Verbandsversammlung steht allerdings noch aus. Ggf. soll eine Umstellung gemeinsam mit der Umstellung der Gemeinde Vogt erfolgen. Ein Wechsel des eingesetzten Verfahrens für die Finanzbuchführung ist nicht vorgesehen.

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

- 3 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes waren im **Prüfungszeitraum** geordnet. Die auf der Grundlage der Abwassermenge (Verschmutzungsgrad und Gesamtzulauf) ermittelten Betriebskostenumlagen haben bei leicht schwankenden Abwassermengen aufgrund steigender Personal-, schwankender Unterhaltungs- und tendenziell höherer Betriebsaufwendungen (Stromkosten, Klärschlammverwertung und weiterer Betriebsaufwand) zwischen 274 TEUR (2012) und 362 TEUR (2015) gelegen. Investitionsschwerpunkte im Prüfungszeitraum waren Investitionen in die Steuerungstechnik (254 TEUR) und die Belüftungstechnik (160 TEUR). Die Finanzierung der Investitionen (insgesamt rd. 600 TEUR) erfolgte satzungsgemäß über die von den Verbandsmitgliedern geleisteten Vermögensumlagen. Der Zweckverband ist schuldenfrei.

Der **Finanzplan** (Vermögenshaushalt) sieht bis 2020 Ausgaben von insgesamt 0,6 Mio. EUR für Investitionen in die Verbandskläranlage vor (u.a. Erneuerung Heizkessel, Sanierung Nachklärbecken, Erneuerung von Rohrleitungen). Diese sollen vollständig über Kapitalumlagen der Verbandsmitglieder finanziert werden.

3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

Haushaltssatzungen und Jahresrechnungen

- 4 Die Haushaltssatzungen sind im Prüfungszeitraum jeweils verspätet beschlossen worden. Auf § 81 Abs. 2 GemO wird hingewiesen.

Die Jahresrechnungen sind von der Verbandsversammlung jeweils fristgerecht festgestellt worden (§ 95 Abs. 2 GemO). Allerdings haben die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen keine Abschlusszahlen enthalten (Haushaltsrechnung, Abschlusssummen der Vermögensrechnung). Künftig sollte ein Verweis auf die in der Sitzungsvorlage bzw. dort in der Anlage aufgeführten Ergebnisse erfolgen (frühere VwV GemO Nr. 1 zu § 95 i.V.m. §§ 41, 43 Abs. 1 GemHVO).

- A 5 Bereits in den Haushaltsjahren vor dem Prüfungszeitraum ist von der Verwaltung kein ordnungsgemäßer Ausgleich des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge vorgenommen worden (keine Ermittlung des buchmäßigen Kassenbestands), vielmehr wurde der zuletzt in 2006 ermittelte buchmäßige Kassenbestand danach unverändert in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen. Der Ausgleich der Soll-Spalte und Ist-Spalte ist durch Buchungen in der Ist-Spalte auch nach dem Abschlussstichtag erreicht worden, sodass sich buchhalterisch kein Kassenbestand im jeweiligen Haushaltsjahr ergeben hat (der tatsächliche Kassenbestand auf dem Girokonto des Zweckverbands blieb dagegen unberücksichtigt). Seit dem Haushaltsjahr 2012 werden keine Buchungen in der Ist-Spalte nach dem Abschlussstichtag mehr durchgeführt und der buchmäßige Kassenbestand ordnungsgemäß ermittelt. Es besteht jedoch noch immer eine Differenz zwischen den Restespalten auf der Einnahme- und Ausgabeseite von 30.300 EUR, die im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung 2017 entsprechend auszugleichen ist.

- 6 Zur Aufstellung und zum Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist auf Folgendes hinzuweisen:

- (1) Künftig ist die Jahresrechnung vor der Feststellung durch die Verbandsversammlung auszudrucken und dauerhaft aufzubewahren (§ 34 Abs. 2 Satz 1 GemKVO). Dabei sollte auf ein möglichst einheitliches Druckdatum geachtet werden.
- (2) Die Grundsätze ordnungsmäßiger Verwaltungsbuchführung erfordern einen unterzeichneten Aufstellungs- bzw. Abschlussvermerk (§§ 22, 32 GemKVO). Darüber hinaus sollte der programmtechnische Abschluss dokumentiert werden.

- (3) Ferner wird empfohlen, die dauernd aufzubewahrenden Bestandteile der Jahresrechnung (§ 34 Abs. 2 Satz 1 GemKVO; § 39 GemHVO) im Blick auf die Archivierungspflicht bzw. zur Sicherung der Buchführung nicht in Loseblattform, sondern in gebundener Form vorzuhalten.

A 7 Das Vermögen des Zweckverbands wird bislang nicht in einem Anlagennachweis erfasst, vielmehr erfolgt der Vermögensnachweis anteilig in den Anlagennachweisen bei den Verbandsmitgliedern. Dies widerspricht § 91 Abs. 2 GemO und § 4 VS. Das Vermögen ist spätestens im Zuge der Umstellung auf die Kommunale Doppik zum 01.01.2019 direkt beim Zweckverband nachzuweisen.

4 Personalwesen

- 8 Der Zweckverband hat dem Landkreis Ravensburg die Entgeltabrechnung auf der Grundlage des TVöD übertragen.
- 9 Der Zweckverband ist nicht tarifgebunden und nicht Mitglied der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber (VKA). Für die beiden beim Zweckverband beschäftigten Wassermeister finden die tariflichen Vorschriften des BAT und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltende Fassung Anwendung (§ 2 der Arbeitsverträge vom 23.07.1992 und 20.10.1999). Zur Personalaktenführung und zur Entgeltgewährung wird folgendes bemerkt:
1. Die Personalakten sind unvollständig und sollten ergänzt werden (u.a. fehlen Seitennummierungen zum Nachweis der Vollständigkeit, begründende Unterlagen, z.B. in Bezug auf die Gewährung von Zulagen, Änderungsverträge im Falle von Höhergruppierungen, Mitteilungen an die Beschäftigten zur Überleitung in den TVöD und die Ermittlung des jeweiligen Vergleichsentgelts, Berechnung der Beschäftigungszeiten [§ 14 TVÜ-VKA, §§ 23 Abs. 2, 34 Abs. 3 TVöD], beglaubigte Zeugniskopien, Heirats- und Geburtsurkunden [begründende Unterlagen i.S.v. § 33 Abs. 1 GemKVO, Nachweise zu Arbeitszeitregelungen und Dienstplänen]).
 2. Die Überleitung der Beschäftigten in den TVöD (Ermittlung der Entgeltgruppe, Ermittlung Vergleichsentgelte, etc.) ist noch aktenkundig nachzuweisen.

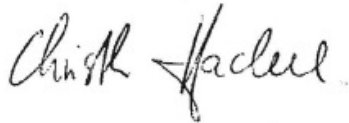
Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) und zu denen innerhalb von vier Monaten Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Enthält der Bericht Hinweise zur Erledigung von Anständen sowie Empfehlungen zur Effizienzsteigerung und Optimierung des Verwaltungshandelns, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung der Verbandsversammlung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Hackel
Prüfer

Anlage

Gebührenbescheid



Stellungnahme zum Prüfungsbericht (15.02.2018) der allgemeinen Finanzprüfung für die Jahre 2012-2016.

A5

Der aus dem Jahre 2006 nicht gebuchte Kassenbestandsvortrag (30.300 €) wurde beim kassenmäßigen Abschluss 2017 berücksichtigt. Dies hat jedoch zur Folge, dass die Einnahmenkassenreste im SHV in 2016 nicht mit dem Anfangsbestand in 2017 übereinstimmen. Eine andere Buchungs- bzw. Darstellungsmöglichkeit konnte auch nach eingehender Prüfung nicht erreicht werden.

Die Differenz zwischen den Restespalten auf der Einnahme- und Ausgabeseite sind entsprechend nachfolgendem Auszug im Jahr 2017 ausgeglichen.

Reste vom Vorjahr (K) = Kassenreste (H) = Haushaltsreste EUR	Soll (bereinigt) EUR		Ist EUR	Neue Reste (K) = Kassenreste (H) = Haushaltsreste EUR
		Einnahmen		
5.458,21 (K) 0,00 (H)	315.329,27	Summen des Verwaltungshaushalts	340.198,74	-19.411,26 (K) 0,00 (H)
-1.246,70 (K) 0,00 (H)	37.169,79	Summen des Vermögenshaushalts	48.753,30	-12.830,21 (K) 0,00 (H)
4.211,51 (K) 0,00 (H)	352.499,06	Summen der Haushaltsrechnung	388.952,04	-32.241,47 (K) 0,00 (H)
0,00 (K)	151.292,38	Summen der haushaltsfremden Vorgänge	119.314,98	31.977,40 (K)
4.211,51 (K) 0,00 (H)	503.791,44	Summe der Einnahmen	508.267,02	-264,07 (K) 0,00 (H)
		Ausgaben		
13.375,43 (K) 0,00 (H)	315.329,27	Summen des Verwaltungshaushalts	318.886,44	9.818,26 (K) 0,00 (H)
0,00 (K) 0,00 (H)	37.169,79	Summen des Vermögenshaushalts	32.108,01	5.061,78 (K) 0,00 (H)
13.375,43 (K) 0,00 (H)	352.499,06	Summen der Haushaltsrechnung	350.994,45	14.880,04 (K) 0,00 (H)
-9.163,92 (K)	151.292,38	Summen der haushaltsfremden Vorgänge	157.272,57	-15.144,11 (K)
4.211,51 (K) 0,00 (H)	503.791,44	Summe der Ausgaben	508.267,02	-264,07 (K) 0,00 (H)

A7

Von Beginn an wurde das Vermögen des Zweckverbandes nicht beim Zweckverband, sondern anteilig bei den beiden Verbandsmitgliedern Vogt und Waldburg geführt. Im Zuge der Umstellung auf die Doppik wird angestrebt, das Vermögen seit Gründung des Zweckverbandes in die Anlagebuchführung des Zweckverbandes zu überführen.

Köhler, 10.03.2018